

Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der NATURKRAFT Energievertriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz „NATURKRAFT“ genannt), gültig ab 27.12.2021 (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt).

NATURKRAFT hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Punkt V. und XV.) bei NATURKRAFT zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter <https://www.naturkraft.at/service/downloads.html> abgerufen werden. NATURKRAFT übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen (Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Biogas etc.) durch NATURKRAFT an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs durch Verbrauch zu den vereinbarten Preisen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der NATURKRAFT angehört.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Netznutzung und der Netzanschluss nicht Gegenstand des Energielieferungsvertrages sind. Daher hat der Kunde die für den (auch regelzonen-/gebotszonenüberschreitenden) Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.

II. Vertragsabschluss/Rücktrittsrechte

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch NATURKRAFT binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von NATURKRAFT erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei NATURKRAFT einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit NATURKRAFT abzuschließen, elektrische Energie bezogen wird.
2. Vertragserklärungen der NATURKRAFT bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Textform. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. NATURKRAFT kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.
3. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von NATURKRAFT für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von NATURKRAFT auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
4. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

5. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist NATURKRAFT den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt NATURKRAFT die Urkundenausfolgung/ die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/ die Information erhalten hat.
6. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher NATURKRAFT mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.
7. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat NATURKRAFT dem Verbraucher alle Zahlungen, die NATURKRAFT vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten und im Falle eines Rücktritts gemäß § 3 KSchG samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei NATURKRAFT eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet NATURKRAFT dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

III. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von NATURKRAFT besteht nicht,

1. soweit NATURKRAFT an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
3. soweit die Lieferung aus den Gründen des Punktes XIII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgesetzt worden ist.

IV. Haftung

NATURKRAFT haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet NATURKRAFT im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der NATURKRAFT.

V. Preise, Preisänderungen

1. Das vom Kunden der NATURKRAFT geschuldete Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (z.B. Grundpreis, Verbrauchspreis). Der Kunde hat gegenüber NATURKRAFT alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen (die Erfordernisse werden im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben).
2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung NATURKRAFT durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrages von NATURKRAFT ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an NATURKRAFT zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder

behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung NATURKRAFT durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben.

3. Änderungen des variablen Verbrauchspreisanteils und des Grundpreises:

3.1. Der Verbrauchspreis ist aufgliedert in einen fixen Verbrauchspreisannteil in Höhe von 1,5 ct/kWh und einen variablen Verbrauchspreisannteil in Höhe des übrigen Verbrauchspreises. Der variable Verbrauchspreisannteil unterliegt einer marktpreisbasierten Änderung. Zur Ermittlung dieser Preisänderung werden die Preise der Austrian Power Futures Quartal Baseload und Peakload (kurz „Quartals-Futures“) an der Energiebörse European Energy Exchange (kurz „EEX“) herangezogen, wobei die Quartals-Futures Baseload und die Quartals-Futures Peakload im Verhältnis 7 zu 3 gewichtet werden. Im Monat Dezember eines jeden Kalenderjahres wird der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures bestimmt, welche in den Monaten Mai bis Oktober vor der jeweiligen Festsetzung für die 4 Quartale des darauffolgenden Kalenderjahres von der EEX veröffentlicht wurden („Vergleichswert“). Liegt dieser Wert um mindestens 4 % höher oder niedriger als der jeweilige Ausgangswert, wird der variable Verbrauchspreisannteil ab dem jeweils nachfolgenden 1.1. erhöht oder gesenkt. Preissenkungen werden in vollem Ausmaß an Kunden weitergegeben. Preiserhöhungen können bis zum vollen Ausmaß weitergegeben werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem durch eine geringere Erhöhung, als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich gewesen wäre, Nachteile für den Kunden entstehen (insb. durch eine nicht erfolgte Senkung infolge einer geringeren Erhöhung), so ist eine Senkung auch dann vorzunehmen, wenn der Vergleichswert weniger als 4 % unter dem Ausgangswert liegt.

Beispiel: Im Dezember 2022 errechnet sich der Vergleichswert aus dem arithmetischen Mittelwert aller Abrechnungspreise der Quartals-Futures für das 1., 2., 3. und 4. Quartal 2023 im Zeitraum Mai 2022 bis Oktober 2022. Der variable Verbrauchspreisannteil kann im Ausmaß der prozentuellen Veränderung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert erhöht bzw. muss im Ausmaß der prozentuellen Veränderung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert gesenkt werden.

Der jeweilige Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- i. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden mit Vertragsabschluss vor dem 1.5.2021: Als erster Ausgangswert gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures, welche im Zeitraum Mai bis Oktober 2020 für das 1., 2., 3. und 4. Quartal des Jahres 2021 von der EEX veröffentlicht wurden. Der erste Ausgangswert beträgt 45,14 €/MWh.
- ii. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 1.5.2021 bis 31.7.2021: Als erster Ausgangswert gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures, welche im Zeitraum Oktober 2020 bis März 2021 für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2021 sowie für das 1. und 2. Quartal des Jahres 2022 von der EEX veröffentlicht wurden. Der erste Ausgangswert beträgt 52,91 €/MWh.
- iii. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 1.8.2021 bis 14.10.2021: Als erster Ausgangswert gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures, welche im Zeitraum Jänner bis Juni 2021 für das 4. Quartal des Jahres 2021 sowie das 1., 2. und 3. Quartal des Jahres 2022 von der EEX veröffentlicht wurden. Der erste Ausgangswert beträgt 63,60 €/MWh.
- iv. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden mit Vertragsabschluss im Zeitraum 15.10.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen: Als erster Ausgangswert gilt der arithmetische Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures, welche im Zeitraum April bis September 2021 für das 1., 2., 3. und 4. Quartal des Jahres 2022 von der EEX veröffentlicht wurden. Der erste Ausgangswert beträgt 80,41 €/MWh.
- v. Für Kunden mit Vertragsabschluss ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen: Der erste Ausgangswert wird jeweils in den Monaten Juni und Dezember eines jeden Kalenderjahres anhand des arithmetischen Mittelwerts sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures bestimmt, welche in den letzten sechs Monaten vor dem jeweiligen Vormonat der Festsetzung für die folgenden 4 Quartale von der EEX veröffentlicht wurden. Dieser Ausgangswert gilt sodann für alle ab dem jeweils nachfolgenden Monatsersten innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten erfolgenden Vertragsabschlüsse. Bei Vertragsabschluss wird darüber hinaus ein davon abweichender erster Ausgangswert für Neuabschlüsse bekannt gegeben, der aus dem arithmetischen

Mittelwert sämtlicher Abrechnungspreise der Quartals-Futures gebildet wird, welche in den letzten sechs Monaten vor dem Vormonat der Festsetzung von Neukundenpreisen für die folgenden 4 Quartale von der EEX veröffentlicht wurden, wenn ein Verbrauchspreis für Neuabschlüsse angeboten wird, der vom bisherigen Verbrauchspreis für das jeweilige Produkt abweicht.

- vi. Nach einer Preiserhöhung oder Preissenkung im Ausmaß der rechnerischen Veränderung ist der neue Ausgangswert der Vergleichswert. Nach einer Preiserhöhung, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt, als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, errechnet sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung.

Beispiel einer Preisänderung (Werte fiktiv): Ausgangswert: 80 €/MWh; Vergleichswert: 88 €/MWh; Ausmaß der maximal möglichen Preisänderung (Erhöhung): 10 %; tatsächliches Ausmaß der Preiserhöhung: 6 %; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Ausgangswert: 84,80 €/MWh.

Ein ausführliches Berechnungsbeispiel sowie ein Link zu den Preisen der EEX sind auf der Website von NATURKRAFT unter <https://www.naturkraft.at/service/downloads.html> abrufbar. Die einer Preisänderung zugrunde gelegten EEX-Preise sind über die Dauer des Vertrags abrufbar. Werden die Abrechnungspreise für die Quartals-Futures von der EEX nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen NATURKRAFT und dem Kunden eine neue Preisreferenz vereinbart. Bei einer bloßen Änderung der Bezeichnung der Quartals-Futures werden die von der EEX unter der neuen Bezeichnung veröffentlichten Abrechnungspreise zur Berechnung des neuen variablen Verbrauchspreisanteils herangezogen. Die Ermittlung von Mittelwerten, Ausgangswerten, Vergleichswerten und Preisänderungen erfolgt kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen.

- 3.2. Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen. Ist der VPI-Monatswert im September eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis ab dem jeweils nachfolgenden 1.1. erhöht oder gesenkt. Preissenkungen werden in vollem Ausmaß an Kunden weitergegeben. Preiserhöhungen können bis zum vollen Ausmaß weitergegeben werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem durch eine geringere Erhöhung, als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich gewesen wäre, Nachteile für den Kunden entstehen (insb. durch eine nicht erfolgte Senkung infolge einer geringeren Erhöhung), so ist eine Senkung auch dann vorzunehmen, wenn der Vergleichswert weniger als 4 Punkte unter dem Ausgangswert liegt.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- i. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden: Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem diese Allgemeinen Lieferbedingungen in Kraft getreten sind.
- ii. Für Kunden mit Vertragsabschluss ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen: Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss Dezember 2021, Index-Ausgangswert: Juli 2021.
- iii. Nach einer Preiserhöhung oder Preissenkung im Ausmaß der rechnerischen Veränderung ist der neue Index-Ausgangswert der Index-Vergleichswert.
- iv. Nach einer Preiserhöhung, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt, als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, errechnet sich der neue Index-Ausgangswert aus dem Index-Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung.

Beispiel einer Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 106,0; Index-Vergleichswert: 110,5; Ausmaß der maximal möglichen Preisänderung (Erhöhung): 4,25 %; tatsächliches Ausmaß der Preiserhöhung: 2 %; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 108,12.

Wird der VPI 2015 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Die Ermittlung von Index-Ausgangswerten, Index-Vergleichswerten und Preisänderungen erfolgt kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen.

- 3.3. Preisänderungen nach Ziffer 3.1. und 3.2. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 3.4. Preisänderungen nach Ziffer 3.1. und 3.2. werden dem Kunden von NATURKRAFT durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. NATURKRAFT wird den

Kunden darin auch über die Anpassungen ((Index-)Ausgangswert, (Index-)Vergleichswert, neuer (Index-)Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

- 3.5. Der jeweils geltende (Index-)Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder einer Vertragsänderung oder im Zuge einer Preisänderung von NATURKRAFT schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter <https://www.naturkraft.at/service/downloads.html> veröffentlicht. Darüber hinaus übermittelt NATURKRAFT den jeweils geltenden Index-Ausgangswert dem Kunden ferner auf sein Verlangen unentgeltlich.
- 3.6. Der VPI 2015 wird veröffentlicht unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettungen/index.html (Tabellen > VPI 2015). NATURKRAFT übermittelt dem Kunden die Werte des VPI auf sein Verlangen unentgeltlich.
- 3.7. NATURKRAFT verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von (Index-)Ausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle der marktpreisbasierten Berechnung auf Basis der EEX aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass in Folge der Änderung der Berechnungssystematik mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von (Index-)Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle der marktpreisbasierten Berechnung auf Basis der EEX aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist.
- 3.8. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden werden auf deutliche Weise darüber aufgeklärt, dass die Einführung der Punkte 3.1. bis 3.7. eine Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen darstellt und darüber, dass den Kunden daher ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt XV. zusteht.
4. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist NATURKRAFT darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

VI. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
 - i. NATURKRAFT den zu viel berechneten Betrag erstatten oder
 - ii. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt NATURKRAFT das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
 - i. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
 - oder
 - ii. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z. B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

VII. Vertragsstrafe

1. NATURKRAFT kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen werden oder das Messergebnis manipuliert wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie
 - i. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder, wenn das nicht feststellbar ist,
 - ii. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

3. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.
4. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 1336 Abs 2 ABGB.

VIII. Abrechnung, Verwendung von Viertelstundenwerten

1. Die von NATURKRAFT bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde NATURKRAFT bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.
4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; NATURKRAFT ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut vereinbartem Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.
5. Wünscht der Kunde, dessen Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010, wird dem Kunden diese Information in der Abrechnung erteilt. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall monatlich. Ein Pauschalbetrag gemäß VIII. Ziffer 4. wird dafür nicht in Rechnung gestellt.
6. Es wird gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 verwendet werden.

IX. Teilbeträge

1. Der Kunde, dessen Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.
2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt V.), so hat NATURKRAFT das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird NATURKRAFT den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt VIII. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird NATURKRAFT zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Teledanking) sowie bei Baranweisungen ist NATURKRAFT berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z. B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann NATURKRAFT Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut vereinbartem Preisblatt für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzliche notwendige

Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach NATURKRAFT bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an NATURKRAFT aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der NATURKRAFT sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. NATURKRAFT kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn
 - i. ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt wurde,
 - ii. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
 - iii. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
 - iv. gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
 - v. nach den jeweiligen Umständen, z. B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder
 - vi. die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z. B. Märkte) vereinbart wurde.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn NATURKRAFT solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von NATURKRAFT angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann NATURKRAFT unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst, sofern dieser nicht negativ ist.
3. NATURKRAFT kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit KSV1870 oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.
4. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von NATURKRAFT durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.
5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes XVII.

XII. Vertragsdauer, Vertragsantritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens des Lieferanten schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.
3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann NATURKRAFT den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.
4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt NATURKRAFT vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und NATURKRAFT keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.
5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von NATURKRAFT notwendig. Erfolgt der Vertragsantritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragsantrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder NATURKRAFT nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XIII. Aussetzung der Lieferung

NATURKRAFT ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn der Kunde gegenüber NATURKRAFT mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion trotz Bestehen der Voraussetzungen des Punktes XI. verweigert,
3. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden oder
4. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der NATURKRAFT der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen hat. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird NATURKRAFT den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

XIV. Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XIII. Ziffern 1. – 4. vorliegen oder
3. bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

XV. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

NATURKRAFT ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell

adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von NATURKRAFT mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XVI. Informationspflichten anlässlich Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

NATURKRAFT hat den Kunden anlässlich von Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen auf das Widerspruchsrecht gemäß Punkt XV. und auf Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in den Allgemeinen Lieferbedingungen, die für den Kunden nachteilig sind und mit denen er nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht zu rechnen hat, durch ein individuell adressiertes Schreiben besonders hinzuweisen.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von NATURKRAFT sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
3. Kundenanfragen und Beschwerden werden bei NATURKRAFT oder telefonisch unter 0800 400 448 sowie unter service@naturkraft.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch NATURKRAFT Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.

XVIII. Grundversorgung

1. NATURKRAFT wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber NATURKRAFT auf eine Grundversorgung berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit elektrischer Energie beliefern. NATURKRAFT kann zu Beweis Zwecken verlangen, dass die Berufung auf die Grundversorgung schriftlich erfolgt.
2. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein, als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im jeweiligen Landesgebiet, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird dem Haushaltskunden und Kleinunternehmen, der/das sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite von NATURKRAFT veröffentlicht.
3. NATURKRAFT ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird NATURKRAFT die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählgerät mit Prepayment-Funktion zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat NATURKRAFT – sofern technisch möglich – ein solches Zählgerät mit Prepayment-Funktion anzubieten. Allfällige Mehraufwendungen von NATURKRAFT durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird.
4. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht,
 - a. sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird oder

- b. soweit und solange NATURKRAFT an der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.
5. NATURKRAFT ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XII. Ziffer 2. zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler oder Lieferant bereit ist, einen Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen, sofern dies nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.
 6. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Lieferant und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.